

Folgen der Fristversäumung entscheiden. Es ist insoweit das zur Entscheidung in der Sache selbst berufene Gericht i. S. des § 81 Abs. 1 StPO.

Dabei ist die Entscheidung nach § 79 StPO nicht davon abhängig, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Sind die Umstände der Fristversäumung aus der Beschwerdeschrift oder sonstigen Umständen nicht erkennbar, so empfiehlt sich auch hier, den Beschwerdeführer zur Stellungnahme aufzufordern. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 79 StPO vor und gewährt das Gericht dem Beschwerdeführer Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung, so hat es danach die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen. Wird dem Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumung vom Erstgericht nicht stattgegeben, so kann auch dieser Beschluß mit der Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdegericht entscheidet danach sowohl über diese Beschwerde als auch über die in der Sache selbst.

Durch die im Gesetz vorgesehene Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Entschädigung (§ 375 Abs. 1 StPO) ist sowohl dem Betroffenen als auch dem Staatsanwalt die Möglichkeit eingeräumt, diese Entscheidung durch das Beschwerdegericht überprüfen und eventuell abändern zu lassen. Das Rechtsmittelgericht erläßt im Ergebnis des freisprechenden Urteils den Beschluß über die Entschädigung erstmalig. Weil dieser Beschluß im Ergebnis der Hauptverhandlung des Rechtsmittelgerichts ergeht, muß er auch wie ein erstinstanzlicher Beschluß mit der Beschwerde anfechtbar sein.

Ein solcher Beschluß wird nur notwendig, wenn das erstinstanzliche Urteil der Gesetzlichkeit widerspricht. Wäre das erstinstanzliche Gericht den ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten nachgekommen, so hätte es den Angeklagten freisprechen und auch darüber beschließen müssen, inwieweit ihm eine Entschädigung für erlittenen Vermögensschaden infolge vollzogener Untersuchungshaft zu gewähren oder ein Anspruch darauf auszuschließen war. Gegen diese Entscheidung hätte dem Freigesprochenen bzw. dem Staatsanwalt die Beschwerde zugestanden. Ein freigesprochener Angeklagter darf jedoch im Rechtsmittelverfahren nicht schlechter als im erstinstanzlichen Verfahren gestellt werden, und zwar vor allem dann nicht, wenn das von ihm eingelegte Rechtsmittel zum Erfolg geführt hat.

Oberstleutnant (J.D.) Dr. Alfred Hartmann,
Oberrichter am Obersten Gericht

LPG-Recht

§§ 15, 17, 20 LPG-Ges.; Ziff. 29 MSt Typ III; § 286 ZPO; OG-Plenarbeschluß vom 30. März 1966 über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts (NJ 1966 S. 268).¹

1. Beschließt die Mitgliederversammlung einer LPG mit Zweidrittelmehrheit den Anschluß an eine andere Genossenschaft, so werden auch die Mitglieder, die gegen den Anschluß gestimmt haben, Mitglied der aufnehmenden LPG.

2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluß dem beabsichtigten Austritt eines Mitglieds zu widersprechen. Der Widerspruch hat in angemessener Zeit, etwa innerhalb einer Frist von drei bis vier Monaten, zumindest jedoch vor Jahresende zu erfolgen, es sei denn, daß das Mitglied so kurze Zeit

vor Ablauf des Jahres seinen Austritt erklärt, daß bis zum Jahresende eine Mitgliederversammlung nicht mehr einberufen werden kann.

3. Wenn in Abschn. II C Ziff. 6 des OG-Plenarbeschlusses vom 30. März 1966 ausgeführt wird, daß das Jahresergebnis meist nachteilig beeinflusst wird, falls ein Mitglied die Arbeitsdisziplin in erheblicher Weise verletzt, so bedeutet das nicht, daß bei solchen Voraussetzungen das Gericht den Eintritt eines Schadens unterstellen darf.

Zu einer schlüssigen Klagbegründung gehören daher auch Ausführungen darüber, daß tatsächlich ein Schaden, etwa auf Grund von Produktionsverlusten oder sonstigen wahrnehmbaren Vermögenseinbußen, eingetreten ist oder ein solcher zumindest naheliegt.

4. Erst wenn geklärt ist, ob durch die Verletzung der Arbeitspflicht das Mitglied der LPG schuldhaft Schaden zugefügt hat, wobei die Grundsätze der Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO zu beachten sind, kann der Prüfung der Schadenshöhe nähergetreten werden.

Die Errechnung des Wertes der Fondszuführung auf die im Plan festgelegten, aber nicht geleisteten Arbeitseinheiten ist eine Hilfsmethode für die Ermittlung der Schadenshöhe und nicht etwa des Schadensgrundes. Sie setzt also ausreichende Feststellungen darüber voraus, daß überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Sie kann nur dann Anwendung finden, wenn alle anderen Beweismöglichkeiten erschöpft sind.

OG, Urt. vom 21. Mai 1970 — 1 Zz 3/70.

Die LPG Typ I in K., zu deren Mitgliedern der Verklagte gehörte, hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. August 1968 bei der erforderlichen Zweidrittelmehrheit mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 der Klägerin, einer LPG Typ III, angeschlossen. Die Eintragung im Register der LPG ist erfolgt. Der Verklagte hat als einziger das Protokoll über die Mitgliederversammlung nicht unterschrieben. Ende September 1968 erklärte er gegenüber dem damaligen Vorsitzenden der LPG Typ I schriftlich seinen Austritt aus der Genossenschaft. Der Vorsitzende leitete das Ersuchen an den Vorstand der Klägerin weiter. Deren Mitgliederversammlung hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1968 dem Ausscheiden widersprochen. Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) des Kreises D. stellte am 10. April 1969 fest, daß der Verklagte Mitglied der Klägerin ist. Dessen ungeachtet hat der Verklagte ein Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen.

Die Klägerin behauptet, daß ihr der Verklagte durch vorsätzliche Verletzung seiner genossenschaftlichen Arbeitspflicht einen Schaden von 2 942,50 M zugefügt habe. Die Fondszuführung im Jahre 1969 belaufe sich auf 11,77 M je Arbeitseinheit. Der Verklagte sei in der Lage gewesen, in den Monaten Januar bis Mai 1969 als Traktorist zumindest 250 Arbeitseinheiten zu leisten. Er sei verpflichtet, den Ausfall der Fondszuführung zu ersetzen, und sei deshalb entsprechend zu verurteilen.

Der Verklagte, der Klagabweisung beantragte, hat bestritten, Mitglied der Klägerin geworden zu sein. Die Mitgliederversammlung sei daher auch nicht berechtigt gewesen, seinem Austritt aus der LPG Typ I zu widersprechen. Vorsorglich bestreite er auch die Höhe des Anspruchs.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt.

Die hiergegen vom Verklagten eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Beschluß, mit dem die Mitgliederversammlung der Klägerin dem Ausscheiden des Verklagten widersprochen habe, könne nur durch den RLN, nicht aber durch